

Mag. Bernhard Feurstein
Gemeindesekretär
T +43 5574 6802-32
bernhard.feurstein@lauterach.at



Bürgermusik Lauterach
zH. Herrn Dominik Drechsler
Wälderstraße 28c
6923 Lauterach

Lauterach, am 24.08.2026

Bewilligung einer Haussammlung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lauterach im Zeitraum von 01.10. – 31.10.2026

BESCHEID

Die Bürgermusik Lauterach, vertreten durch Herrn Dominik Drechsler, hat mit Schreiben vom 22.08.2026 um Genehmigung einer Haussammlung in der Zeit vom 01.10. – 31.10.2026 angesucht.

Auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 01.09.2026 ergeht nachstehender

SPRUCH

I.

Der Bürgermusik Lauterach (ZVR-ZI: 001929259) wird gemäß § 1 iVm §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, idgF., die Durchführung einer öffentlichen Sammlung als Haussammlung im Ortsbereich der Marktgemeinde Lauterach für die Zeit vom 01.10. bis 31.10.2026 unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer vom Antragsteller ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.

Der Sammelertrag ist ausschließlich für vereinsstatutarische Zwecke zu verwenden.

Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, den Spendern auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.

II.

Gem. § 78 AVG hat der Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu entrichten:

1. gem. TP 79 der Verwaltungsabgabenverordnung LGBl. Nr. 78/2014, i.d.g.F., von € 16,10 und
2. für das Ansuchen eine Gebühr von € 21,00.

Der Gesamtbetrag von € 37,10 ist binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Konto AT46 3743 1000 0243 0080 zu überweisen.

BEGRÜNDUNG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung liegen vor. Nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann von einer Begründung gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 abgesehen werden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Marktgemeinde Lauterach einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit 50 € zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Der Bürgermeister:



Nachrichtlich an:

- a) Abt. II – Finanzen, mit der Bitte um Verrechnung der Gebühren
- b) media@lauterach.at, mdB um Veröffentlichung auf der Homepage und den sozialen Medien, dass die Bürgermusik Lauterach in der Zeit vom 01.10. – 31.10.2026 eine bewilligte Haussammlung durchführt.